

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Heuß jüngerer Linie.

No. 586.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 18. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.

Landesherrliche Verordnung

vom 18. November 1899

zur Ausführung der Grundbuchordnung.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Heuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kronichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen zur Ausführung der Grundbuchordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Das Grundbuch gilt mit dem 1. Januar 1900 als angelegt.

§ 2.

Grundbücher sind die bisherigen Grund- und Hypothekbücher. Die Ortschaften oder geschlossenen Kluren, für welche die bisherigen Grund- und Hypothekbücher angelegt sind, gelten als Grundbuchbezirke.

Auf jedem Folium (Grundbuchblatt) ist in den Rubriken (Abtheilungen), in denen sich Eintragungen befinden, das Inkrafttreten des neuen Rechts dadurch